

Polizeiverordnung (PolVO) der Stadt Bülach

vom 06. Februar 2023

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Zürich (GG), auf § 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) sowie auf die aktuelle Gemeindeordnung der Stadt Bülach folgende Polizeiverordnung:

A EINLEITUNG UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Stadt Bülach.
- ² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gebiet der Gemeinde Bülach.
- ³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Der Stadtrat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
- ² Mit der Ausübung der kommunalpolizeilichen Aufgaben wird die Stadtpolizei betraut.
- ³ Die Organisation der Stadtpolizei wird vom Stadtrat im Dienstreglement festgelegt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

- ¹ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Bevölkerung und Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.
- ² Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

- ³ Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

B SCHUTZ DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

- ¹ Es ist verboten die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.
- ² Insbesondere ist es verboten,
- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
 - b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
 - c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;
 - d) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.

Art. 5 Jugendschutz

- ¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.
- ² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannte Wasser (Alcopops, Aperitifs und Spirituosen) zu konsumieren.
- ³ Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge oder deren Vertreter sicher oder entsorgt sie, nach Einwilligung der Betroffenen, fachgerecht. Offene alkoholische Getränke können auch ohne Einwilligung der Betroffenen von der Polizei fachgerecht entsorgt werden. Die Polizei kann über den Vorfall die zuständigen Behörden informieren.

Art. 6 Veranstaltungen auf Privatgrund

- ¹ Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressort Bevölkerung und Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 7 Schutzvorrichtungen

- ¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.
- ² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Schachtdeckel, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 8 Rettungseinrichtungen

- ¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.
- ² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.
- ³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 9 Schiessgelände

- ¹ Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 10 Tierhaltung

- ¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.
- ² Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass sie weder Strassen noch Gehwege, Parkanlagen oder Eigentum Dritter beschmutzen.

- ³ Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von den Tierhaltenden sofort der Polizei zu melden.

C SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND PRIVATEN EIGENTUMS

Art. 11 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund

- ¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.
- ² Pflanzen sind grundsätzlich bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Über dem Trottoir dürfen sie ab einer Höhe von 2.5 m und über der Fahrbahn ab einer Höhe von 4.5 m den öffentlichen Grund überragen.
- ³ Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken.

Art. 12 Beeinträchtigung von öffentlichen Sachen

- ¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum ohne Einwilligung des Berechtigten zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.
- ² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 13 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

- ¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.
- ² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
 - b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
 - c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
 - d) das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
 - e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
 - f) das Aufführen von Darbietungen aller Art (z.B. Strassenmusik);
 - g) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
 - h) das Absperrn von Plätzen, Strassen und Wegen.
- ³ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.
- ⁴ Wer öffentlichen Grund nicht bestimmungsgemäss oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehend benutzt, wird mit Busse bestraft, wenn zuvor keine Bewilligung eingeholt wurde.

Art. 14 Überwachung des öffentlichen Grundes

- ¹ Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.
- ² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen muss nach spätestens 100 Tagen vernichtet werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

⁴ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem separaten Reglement.

Art. 15 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

¹ Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Stadtpolizei.

Art. 16 Fahrende, Campieren und Nächtigen im Freien

¹ Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei.

² Die Bestimmungen über das Campieren gelten auch für Fahrende. Ausnahmen bedürfen vorgängig einer Bewilligung des Ressorts Bevölkerung und Sicherheit.

³ Die Hauptverantwortung für die Umsetzung von Bestimmungen und Auflagen liegt bei der für die Gruppe verantwortlichen Person.

⁴ Die Gemeinde kann ein Depositum für Fahrende auf öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Grund verlangen.

Art. 17 Entfachen von Feuern auf öffentlichem Grund

¹ Das Entfachen von Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen und Einrichtungen erlaubt.

Art. 18 Schutz des Kulturlandes

¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen von Kulturen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 30. November ist untersagt.

Art. 19 Bereitgestelltes Sammelgut

- ¹ Das unberechtigte Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut (Altpapier, Kleider, Schuhe etc.) ist verboten.

D IMMISSIONSSCHUTZ

Art. 20 Immissionen

- ¹ Vermeidbare gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 21 Verunreinigung des öffentlichen Grundes

- ¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden (Littering).
- ² Wer Ess- und Trinkwaren, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind, anbietet, hat Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten. Bei Zuwiderhandlungen sind neben einer Busse auch die Reinigungskosten zu übernehmen.
- ³ Das Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort ist verboten.
- ⁴ Das Spucken auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet ohne Not ist verboten.

E LÄRMSCHUTZ

Art. 22 Nachtruhe

- ¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der gesetzlichen Sommerzeit, jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von allgemeinen Feiertagen, dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr.

- ² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.
- ³ Das Ressort Bevölkerung und Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.
- ⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 23 Allgemeine Ruhezeiten

- ¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen ausserhalb der Betriebszeiten an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind
 - a) montags bis freitags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr,
 - b) samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie
 - c) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.
- ² Für Baustellen gilt die Verordnung über den Baulärm. Lärmige Baustellenarbeiten sind zusätzlich in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr verboten.
- ³ Die Stadtpolizei kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 24 Landwirtschaft und Notstandsarbeiten

- ¹ Landwirtschaft und Notstandsarbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

Art. 25 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

- ¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

- ² Während der geltenden Nachtruhe und in der Mittagszeit von 12.00 bis 13.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.
- ³ Das Ressort Bevölkerung und Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 26 Feuerwerk

- ¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.
- ² Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Bevölkerung und Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.
- ³ Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Bevölkerung und Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.
- ⁴ Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.

Art. 27 Lichtquellen

- ¹ Der Einsatz von himmelwärts gerichteten starken Lichtquellen wie z.B. Skybeamer oder Laser ist verboten.
- ² Die Stadtpolizei kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 28 Schiessen

- ¹ Die Schiessübungen sind so anzusetzen, dass sich der aus ihnen entstehende Lärm zeitlich möglichst konzentriert ist.

F WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEPOLIZEI

Art. 29 Schliessungsstunde

- ¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.
- ² Die Stadtpolizei kann bei speziellen Anlässen für einzelne Betriebe die Schliessungszeit aufschieben oder aufheben.
- ³ Das Ressort Bevölkerung und Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für alle Betriebe aufschieben oder aufheben.
- ⁴ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Ressorts Bevölkerung und Sicherheit.

Art. 30 Sammlungen und Betteln

- ¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Stadtpolizei.
- ² Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.

G ERSATZVORNAHME UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 31 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

- ¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selbst zu beseitigen.
- ² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 32 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen oder Verfügungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.
- ² Der Stadtrat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. Die Übertretungen werden im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

H SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Die Polizeiverordnung der Stadt Bülach vom 10. Mai 1995 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 34 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch das Stadtparlament am 01. Juni 2023 in Kraft.